



Hintergrundinformation

EU Regulierung zur Steuertransparenz von Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzeinschlagsunternehmen

Bereits am 9. April 2013 einigten sich die Kommission, der Rat und das Parlament der Europäischen Union auf Offenlegungspflichten für die Erdöl-, Erdgas-, Bergbauunternehmen sowie für die Holzunternehmen, die in Primärwälder arbeiten (im Folgenden Holzunternehmen). Die Vereinbarung sieht vor, dass die Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen ihre Zahlungen an Regierungen länder- und projektbasiert offen legen müssen. Diese neuen Offenlegungsvorschriften sind Teil der neuen EU Accounting Directive (Kapitel 9 "Bericht über Zahlungen an Regierungen") und der neuen EU Transparenzrichtlinie (Artikel 6 "Bericht über Zahlungen an Regierungen")¹.

Die neue Accounting-Richtlinie, die die Bereitstellung von Finanzinformationen durch Unternehmen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) regelt, verlangt die Offenlegung von Zahlungen an Regierungen durch Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen. Gleiche Anforderungen sind in der neuen Transparenz-Richtlinie formuliert. Diese gilt für alle relevanten Unternehmen, die auf EU-regulierten Märkten notiert sind, auch wenn sie nicht im EWR registriert sind.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der in den Richtlinien genannten wesentlichen Anforderungen.

1. Welche Zahlungen müssen veröffentlicht werden?

Unternehmen müssen jährlich und mit Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr angeben:²

1. Der Gesamtbetrag der Zahlungen an jede Regierung.
2. Der Gesamtbetrag aufgelistet nach Art der Zahlung (siehe Kategorien unten) an jede Regierung.
3. Bei Zahlungen, die einem bestimmten Projekt zugeordnet sind, muss der Gesamtbetrag je Art der Zahlung und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt veröffentlicht werden.

¹ Accounting Directive - final compromise text agreed by EU member states available here:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/13/st08/st08328.en13.pdf>

Transparency Directive – European Commission proposal available here:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011PC0683:EN:NOT>

² Article 38.

4. Erbrachte Sachleistungen , sowie
5. Zahlungen an "Regierungen in den Ländern, in denen [die Unternehmen] arbeiten",³ im Einzelnen:
 - a. Jede nationale, regionale oder lokale Regierungsstelle des jeweiligen Landes.⁴
 - b. Jede Behörde, Agentur oder Unternehmen, das von der Regierung kontrolliert wird. Dies schließt Staatsbetriebe ein.⁵

2. Welche Zahlungsarten müssen offen gelegt werden?

1. Ansprüche, die sich aus der Produktion ergeben (das kann zum Beispiel ein Anteil an der Ölproduktion sein, der nach Abzug der Investitions-und Betriebskosten, und nach einem vertraglich geregelten Schlüssel an die Regierung abgeführt wird).
2. die an die Regierung eines Landes gezahlten Steuern
Ausgenommen: Verbrauchssteuern wie Mehrwertsteuer, Einkommensteuer oder Umsatzsteuer.
3. Lizenzgebühren.
4. Dividenden.
inklusive Dividendenzahlungen an eine Regierung.
Ausgeschlossen: Dividenden, die an eine Regierung als einem gewöhnlichen Aktionär - unter den gleichen Bedingungen wie den anderen Aktionären – gezahlt werden.
5. unterschiedliche Arten von Bonuszahlungen (für Produktion, Explorationsgenehmigungen etc.).
6. Gebühren einschließlich Lizenz- und Konzessionsgebühren.
7. Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur.

3. Wer muss offenlegen?

Alle Unternehmen, die "aktiv in der Rohstoffindustrie oder im Holzeinschlag von Primärwäldern" sind,⁶ und entweder:

- An einer Börse in der EU notiert sind ("alle Unternehmen von öffentlichem Interesse") (einschließlich Nicht-EU-registrierte Unternehmen⁷, oder
- große Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen ("große Unternehmen"), die in der EU / EWR registriert sind (unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich sind).⁸
- Mutterunternehmen und ihre Tochtergesellschaften: ein Mutterunternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Bericht über die Zahlungen aus Förderung und Einschlag an Regierungen

³ Recital 32.

⁴ Article 36(3).

⁵ Article 36(3). On "control" see footnote 10 above.

⁶ Article 37(1).

⁷ Article 37(1) and definition of "public-interest entities" in Article 2(1)(a)-(d). For the inclusion of depository receipts, see [draft Transparency Directive, Recital 15 and Article 1(1)a

⁸ Article 37(1). Large undertakings are defined in Article 3(3): as those whose balance sheets indicate they exceed two of these three criteria: (a) balance sheet total €20 million; (b) net turnover €40 million; (c) average number of employees during financial year 250.

offenzulegen.⁹

Ausnahmen: Mutterunternehmen von kleinen und mittleren Gruppen, es sei denn ein Mitglied der Gruppe ist an einer EU Börse notiert oder anderweitig als "Unternehmen von öffentlichem Interesse" definiert.¹⁰

4. Für welche Tätigkeiten müssen Zahlungen offen gelegt werden?

Die Offenlegung ist für Zahlungen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit Bergbau, Erdöl- und Erdgasvorkommen erforderlich. Dies umfasst:

- Exploration
- Prospektion
- Entdeckung
- Entwicklung
- Abbau / Förderung

sowie Zahlungen aus dem Holzeinschlag in Primärwäldern.¹¹

5. Wie ist Projekt definiert?

Projekte werden als "die operativen Tätigkeiten, die durch einen einzigen Vertrag, Lizenz-, Leasing-, Konzessions-oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen geregelt werden und bilden die Grundlage für die Zahlung Verbindlichkeiten mit einer Regierung" definiert.¹²

Mehrere solcher Vereinbarungen - sofern sie "im Wesentlichen miteinander verbunden" - können auch als einzelnes Projekt betrachtet werden.¹³ Diese Vereinbarungen "kann durch einen einzigen Vertrag, Joint Venture, Production Sharing Agreement oder andere übergeordnete rechtliche Vereinbarung geregelt werden."¹⁴

⁹ Article 39(1). According to Recital 19, "Control should be based on holding a majority of voting rights, but control may also exist where there are agreements with fellow shareholders or members. In certain circumstances control may be effectively exercised where the parent holds a minority or none of the shares in the subsidiary." Article 23 also lists various forms of control, including: majority voting rights, right to appoint or remove a majority of the administrative, management or supervisory body, right to exercise a dominant influence over an undertaking pursuant to a contract or a provision of the undertaking's constitutional documents, and power to exercise or actual exercise of dominant influence or contract.

¹⁰ Article 39(2)(a). Certain credit institutions (Art. 2.1(b)), insurance companies (Art. 2.1(c)) and entities designated as public interest entities by Member States (Art. 2.1(d)) may also qualify.

¹¹ Article 36(2).

¹² Article 36(4).

¹³ Article 36(4).

¹⁴ Recital 33.

6. Ab welchem Betrag müssen Zahlungen offen gelegt werden?

Der Grenzwert ist 100.000 Euro, d.h. jede Zahlung innerhalb eines Geschäftsjahres, ob als einmaligen Zahlung oder als Reihe von verbundenen Zahlungen (z.B. Mieten) geleistet, muss ab diesem Betrag veröffentlicht werden.¹⁵

7. Wann sind die erste Berichte zu erwarten?

Die Richtlinien treten zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Official Journal of the European Union*¹⁶ in Kraft.

Die Umsetzung der Richtlinien in das nationale Recht muss innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgen.

Die Unternehmen müssen die neuen Regeln in den Mitgliedsstaaten je nach den jeweiligen Übergangsregeln umsetzen. Erste Berichte werden 2015, spätestens 2016 zu erwarten sein.

8. Wie sollen die Informationen veröffentlicht werden?

Die Unternehmen müssen jährlich Berichten.¹⁷ Das Berichtsformat wird von den einzelnen Ländern festgelegt¹⁸

9. Sind Ausnahmen vorgesehen?

Die Industrie hatte argumentiert, dass die Offenlegung von Zahlungen auf den Widerstand von Regierungen in rohstoffreichen Ländern stoßen würde oder Unternehmen zwingen könnte, Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit zu verletzen.

Dieser Argumentation ist die EU nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

10. Welche Sanktionen erwarten Unternehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen?

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre nationalen Vorschriften und "alle erforderlichen Maßnahmen" zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Richtlinien umgesetzt werden ". Sanktionen sollen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein.¹⁹

¹⁵ Article 38(1) and Recital 33a.

¹⁶ Article 50.

¹⁷ Article 37(1).

¹⁸ Article 40.

¹⁹ Article 47.

11. Revision der Richtlinien

Eine Überprüfung der Richtlinie und ein Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sind drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung in nationales Recht vorgesehen.

Dabei soll u.a. die Wirksamkeit der Berichtspflicht auf Projektebene bewertet werden. Zudem sollen „internationale Entwicklungen“, darunter "die Auswirkungen anderer internationaler Regime" sowie die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Energieversorgung berücksichtigt werden.

12. Weitere Informationen

- Die Texte der EU Buchhaltungsrichtlinie (<http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2011/0308%28COD%29&l=en>) und der Transparenzrichtlinie (<http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2011/0307%28COD%29&l=en>) sind im Internet erhältlich.
- Für eine Liste der Erdöl-, Erdgas- und Bergbauunternehmen, die an den wichtigsten Börsen gelistet sind, siehe: <http://data.revenuewatch.org/listings/listings.php>
- Weitere Informationen über die Publish What You Pay Kampagne unter www.publishwhatyoupay.org

Kontaktinformation für Rückfragen:

Brot für die Welt

Renate Vacker, Pressesprecherin
030 - 65211 - 1833
0174 - 302 01 58

Misereor

Barbara Wiegard, Pressesprecherin
0170 – 574 64 17

ONE

Karoline Lerche, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
030 - 319 891 576
0173 - 249 00 94

Transparency Deutschland

Dr. Christian Humborg, Geschäftsführer
030 - 54 98 98 0

Disclaimer:

Die Informationen geben den Inhalt der EU Transparenz- und Accounting Richtlinie nach Wissen der *Publish what you pay* Kampagne mit Stand Juni 2013 wieder. Es ist keine offizielle Darstellung der Richtlinien.